

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G

der

Müllheizkraftwerk Kassel GmbH

in der Fassung des

Beschlusses der Gesellschafterversammlung

vom

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma "**Müllheizkraftwerk Kassel GmbH**".
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2

Ziel und Gegenstand des Unternehmens

1. Ziel des Unternehmens ist eine ordnungsgemäße Abfallbehandlung und -entsorgung.
2. Gegenstand des Unternehmens ist es, das Müllheizkraftwerk Kassel einschließlich Nebenanlagen nach Maßgabe des Abfallentsorgungsplanes der Stadt Kassel zu optimieren, zu erneuern, zu erhalten und zu betreiben. Darüber hinaus kann das Unternehmen auch andere Abfallentsorgungs- und Energieerzeugungsanlagen errichten und bereitstellen.
3. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

§ 3

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

...

§ 4 Dauer der Gesellschaft/ Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt Euro 20.452.000,00 (in Worten: Euro zwanzigmillionenvierhundertzweiundfünfzigtausend).
2. Auf das Stammkapital haben die Stadt Kassel eine Stammeinlage in Höhe von Euro 511.300,00 und die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH in Höhe von Euro 19.940.700,00.
3. Es können andere Gesellschafter aufgenommen werden. In diesem Fall sind Stadt Kassel und die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH verpflichtet, zusammen mindestens 51 vom Hundert des Stammkapitals zu übernehmen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung
2. Aufsichtsrat
3. Gesellschafterversammlung

§ 7 Geschäftsführung/Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer gilt § 84 AktG entsprechend. Die ersten Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Diese Bestellung gilt bis zu einer Neubestellung durch den Aufsichtsrat.
3. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

4. Die Geschäftsführer werden für Geschäfte mit der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH, der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft, der Kasseler Fernwärme GmbH, der Kraftwerk Kassel Verwaltungsgesellschaft mbH sowie dem Magistrat der Stadt Kassel, Eigenbetrieb Stadtreiniger, von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Den Gesellschaftern stehen 10, den Arbeitnehmern stehen 5 Aufsichtsratssitze zu (Drittelparität).
2. Von den 10 Vertretern der Gesellschafter benennt die Stadt Kassel 2 als entsandte Vertreter entsprechend § 101 Abs. 2 AktG. Dabei handelt es sich um
 - a) die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten der Stadt Kassel für Abfallentsorgung,
 - b) ein Magistratsmitglied der Stadt Kassel.

8 Vertreter der Gesellschafter werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

3. Weiterhin gehören dem Aufsichtsrat an,
 - a) soweit die Gesellschaft keine eigenen Arbeitnehmer hat, 5 Mitglieder, die die Gesellschafter aufgrund eines Vorschlags der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, wählen, wobei 4 Mitglieder der Arbeitnehmer des Gesellschafters KVV zu berücksichtigen sind,
 - b) soweit die Gesellschaft eigene Arbeitnehmer hat, 5 Vertreter der Arbeitnehmer, die nach den §§ 76 ff des Betr.VG 1952 gewählt werden.
4. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder des Aufsichtsrates mit dem Schluss der ersten Gesellschafterversammlung oder der ersten Beschlussfassung gem. § 48 Abs. 2 bzw. Abs. 3 des GmbH-Gesetzes nach der jeweiligen Neuwahl zur Stadtverordnetenversammlung.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einbehaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist niederlegen.
6. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der in Abs. 4 bestimmten Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des ausgeschiedenen.

§ 9 Vorsitz des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt in offener Abstimmung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
2. Scheidet die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit der oder des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10 Einberufung des Aufsichtsrates

1. Die oder der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.
2. Der Aufsichtsrat ist schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gewählt werden.
3. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

§ 11 Aufgaben, Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung des AR

1. Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer. Zur Bestellung der Geschäftsführer bedarf der Aufsichtsrat der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, muss der Aufsichtsrat innerhalb eines Monats nach der Abstimmung erneut über die Bestellung beschließen. Auf diese Abstimmung ist § 11 Abs. 6 Satz 1 anzuwenden.
2. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Verteilung der Geschäfte sowie über die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer.
3. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.
4. Für die Tätigkeit des Aufsichtsrates, seine Rechte und Pflichten sowie die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des AktG entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen trifft.
5. Der Aufsichtsrat ist insbesondere berechtigt, in entsprechender Anwendung von § 107 Abs. 3 AktG aus seiner Mitte Ausschüsse zu bestellen.

Einem solchen Ausschuss kann die Erteilung der Zustimmung gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages bzw. gemäß § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG überwiesen werden. Soweit der Aufsichtsrat sich noch nicht konstituiert hat, ist die Gesellschafterversammlung zur Bestellung der Ausschüsse befugt.

6. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. § 11 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 12 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Vorbehaltlich weiterer Festlegungen durch den Aufsichtsrat bedürfen seiner Zustimmung:

1. die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie des Stellenplanes.
2. Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung.
3. Abschluss, Kündigung oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen.
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird.
5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen rechten, wenn der Wert des Geschäftes Euro 250.000,00 übersteigt.
6. Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
7. Verträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie die Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Finanzplanes, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von Euro 500.000,00 überschritten wird, sowie im Rahmen der Optimierung und Erneuerung des Müllheizkraftwerkes, soweit eine Wertgrenze von Euro 1.250.000,00 überschritten wird (bei Vergaben zwischen Euro 500.000,00 und Euro 1.250.000,00 ist dem Aufsichtsrat zu berichten).
8. Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen sowie über im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte größere Investitionen nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
9. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen.
10. Stimmabgabe als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei den Beschlüssen über die Auflösung oder Fusion sowie über die Übertragung und Abfindung von Anteilen des betreffenden Unternehmens.

11. Der Abschluss von Entsorgungsverträgen mit einer Laufdauer von mehr als 5 Jahren und einem Volumen von mehr als 25.000 t/a mit Anlieferern, die nicht Gesellschafter des Unternehmens sind.

§ 13

Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Ihre Höhe setzt die Gesellschafterversammlung fest.

§ 14

Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
- b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
- c) Wahl des Abschlussprüfers
- d) Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 119 Abs. 2 AktG zur Erledigung vorgelegt werden.

§ 15

Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen eines Gesellschafters jederzeit einzuberufen.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres statt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 16 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.
3. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres vierteljährlich oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.

§17 Jahresabschluss

1. Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.
2. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 2 genannten Vorschriften prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und Länder (Haushaltsgrundsätzegesetzes) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftliche bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.

Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.

5. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
6. Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 18 Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Befugnisse und Rechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben und wird hierzu alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, insbesondere alle Unterrichtungs- und Vorlagepflichten jederzeit rechtzeitig erfüllen. Die Rechnungsprüfungsbehörden sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofs (überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften) haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 19 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Betrag von DM 100.000,00.

§ 20 Inkrafttreten

Dieser Gesellschaftsvertrag tritt am 11.11.1994 in Kraft.